



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	27.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Ausnahmegenehmigungen zum Parken für städtische Dienstfahrzeuge**

Die CDU Fraktion im Rat der Stadt Köln weist mit Anfrage vom 13.08.2010 darauf hin, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung entsprechender Verstöße durch das Amt für öffentliche Ordnung, insbesondere in Großstädten wie Köln mit intensiver Parkraumbewirtschaftung, oftmals mit großem Argwohn verfolgt werde.

So stehe auch das Parkverhalten der städtischen Fahrzeuge im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung.

Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Ausnahme- bzw. Sonderregelungen werden für städtische Kraftfahrzeuge ausgesprochen?
2. Gelten diese einheitlich für alle städtischen Kraftfahrzeuge oder gibt es eine unterschiedliche Ausgestaltung der erteilten Befugnisse?
3. Wenn ja, für wen mit welcher Berechtigung ?
4. Wie ist das Ausstellungsverfahren geregelt?

## 5. Ist die erteilte Befugnis am Fahrzeug kenntlich gemacht?

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1)

Die Verwaltung erteilt auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) Ausnahmegenehmigungen für bestimmte städtische Dienstfahrzeuge, die im Einzelfall von nachfolgenden Vorschriften der StVO befreien können:

- a) Parken im eingeschränkten Halteverbot nach Zeichen 286, 290 StVO, ausgenommen Rathausvorplatz/Historisches Rathaus
- b) Gebührenpflicht an Parkuhren bzw. Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)
- c) Bewohnerparkbevorrechtigung (§ 45 Abs.1b i.V.m. § 41 Abs. 1 Anlage 2, Zeichen 314 StVO mit Zusatz)
- d) Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge/ Kraftfahrzeuge (§ 41 Abs.1 Anlage 2 Zeichen 250 StVO)
- e) Parken im absoluten Haltverbot nach Zeichen 283 StVO
- f) Halten/ Parken auf Taxihalteplätzen nach Zeichen 229 StVO
- g) Halten/ Parken auf Sperrflächen nach Zeichen 298 StVO
- h) Parken an Bushaltestellen nach Zeichen 224 StVO
- i) Parken auf Gehwegen
- k) Parken in der 2. Reihe (§ 12 Abs. 4 StVO)
- l) Befahren von Fußgängerzonen während der Sperrzeiten (Zeichen 242.1 StVO)

Zu 2)

Ausnahmegenehmigungen werden nicht einheitlich für alle städtischen Dienstfahrzeuge erteilt. Ob und in welchem Umfang eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, richtet sich nach der Aufgabenstellung und den dienstlichen Erfordernissen.

Zu 3)

Ausnahmegenehmigungen werden an nachfolgende Dezernate/ Ämter/ Dienststellen/ Adressaten mit entsprechenden Berechtigungen erteilt:

<b>Dezernat/Amt/Dienststelle/ Adressat</b>	<b>Berechtigung</b> (siehe zu Ziffer 1)	<b>Bemerkung</b>
Büro OB (01) / - Oberbürgermeister - Bürgermeisterin/Bürgermeister	a – e a – e	-auch Rathausvorplatz e) nur wenn Fahrerin/ Fahrer im Fahrzeug bleibt
Dezernat I	a – d	Dezernentenfahrzeug
Dezernat III	a – d	Dezernentenfahrzeug
Dezernat IV	a – d	Dezernentenfahrzeug
Dezernat V	a – d	Dezernentenfahrzeug
Dezernat VI	a – d	Dezernentenfahrzeug
Dezernat VII	a – d	Dezernentenfahrzeug
1000 /Zentrale Dienste	b,e , l	Post/Materiallieferungen e,l) vor Dienststellen ;
12/ Amt f. Informationsverarbeitung	e	Materiallieferungen e) nur Stadthaus Deutz und Chorweiler
14/ Rechnungsprüfungsamt	a – d	Rev. Baustellenüber- prüfungen
236/ Marktverwaltung	l	Arbeitsfahrzeug/ Winterdienst
26/Gebäudewirtschaft	a – d	Einsatz KASA
32/ Amt für öffentliche Ordnung - 323 Ausländerabteilung - 324 Ordnungs- u. Verkehrsdienst	a – d a – d, l a – l	-Ordnungsaufgaben -l) nur Ottmar-Pohl-Platz -Vollstreckungsaufgaben
37/ Berufsfeuerwehr	a – d	Brandschutz, Rettung
43/ Stadtbibliothek	a – d	Bibliotheksbus
4510/ Römisch Germanisches Mu- seum	a – d, l	Transport Kunstgegen- stände l) nur Roncalliplatz
51/ Amt f. Kinder, Jugend u. Familie	a – d, l	Mobile Frühförderung l) nur Ottmar-Pohl-Platz
53/ Gesundheitsamt	a – d	Gesundheitsaufsicht

5620/ Wohnungsversorgung	a – d	Zwangsräumungen, Wohnraumsicherung
66/ Amt für Straßen- und Verkehrs- technik	a – d	Verkehrssicherung / Straßen
67/ Amt für Landschaftspflege und Grünflächen	a – d	Verkehrssicherung/ Grünflächen
69/ Amt für Brücken- und Stadt- bahnbau	a – d	Verkehrssicherung/ Bauwerksprüfungen
Krisenstabmitglieder	a – e, l	Krisenfall

Zu 4)

Ausnahmegenehmigungen für städtische Dienstfahrzeuge werden nach den internen Kriterien nur erteilt, wenn eine Aufgabe wahrgenommen wird,

- die in besonderem öffentlichen Interesse liegt, äußerst dringlich ist, d.h. das diese Aufgabenerfüllung in der Regel nicht vorhersehbar bzw. terminierbar ist und eine effektive angemessene Erledigung ansonsten nicht erfolgen kann,
- die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung ist und zur Abwehr bzw. Beseitigung einer akuten Gefahr/ ordnungswidrigen Zustands oder zur Abwendung eines schweren Schadens dient,
- die es erfordert, dass regelmäßig umfangreiche bzw. schwere Ausrüstungsgegenstände transportiert werden müssen und das Fahrzeug unmittelbar am Einsatzort benötigt wird.

Die Dienststellen stellen über ihre Amtsleitungen, gfls. Dezernenten, einen begründeten Antrag. Das Amt für öffentliche Ordnung prüft kritisch in Einzelfallentscheidungen, ob die vorgenannten Kriterien bei der Aufgabenwahrnehmung vorliegen. Erteilte Ausnahmegenehmigungen werden auf drei Jahre befristet und können auf Antrag bei unveränderter Aufgabenwahrnehmung erneuert werden.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten nur zur Ausübung von Außendiensttätigkeiten in dringenden Fällen und wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Abstellmöglichkeit besteht.

Zu 5)

Die Ausnahmegenehmigungen sind in den jeweiligen Fahrzeugen sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Die Verwaltung weist ergänzend darauf hin, dass Ausnahmegenehmigungen zum Parken (Ziffer 1 Buchstaben a –c) auch für andere Berufsgruppen wie beispielsweise Handwerker, Pflegedienste, Versorgungsbetriebe und bestimmte Dienstleistungsunternehmen erteilt werden, sofern deren Tätigkeit bestimmte Kriterien erfüllt.

gez. Kahlen